

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Dezember 2013

§ 437

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Memorialsantrag Gemeinderat Glarus Süd „Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren“)

(Berichte Regierungsrat 29.10.2013; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres 26.11.2013)

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, hält fest, dass das Korporationswesen den ganzen Kanton Glarus betrifft. Er beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Im Rahmen der Gemeindefusion befasste sich eine kantonale Arbeitsgruppe auch mit dem Korporationswesen. Für Glarus Süd ist dies von der Arbeitsgruppe D8 vertieft gemacht worden. In einer ersten Phase ist eine Erhebung des Vorhandenen oder eben nicht mehr Vorhandenen gemacht worden. In Glarus Süd alleine finden sich 152 Körperschaften mit über 350 Vorstandsmitgliedern. Die Gemeinde ist in 76 Körperschaften mit veranlagt. Hätten alle Korporationen und Stiftungen ihre Aufgaben und Pflichten wahrgenommen, wäre der Gemeinderat Glarus Süd nicht mit einem Antrag auf Änderung des EG ZGB an die Regierung gelangt. Ein Schadenereignis hat deutlich aufgezeigt, dass eine Ungleichbehandlung vorhanden ist. Dies gilt es mittelfristig anzupassen. – Einige Beispiele zeigen die aktuelle Situation auf: Zu erwähnen sind die heute noch aktiven Korporationen, die auch den nötigen Unterhalt mit entsprechendem Einzug bestreiten. Es gibt aber auch solche, die zwar noch bestehen, aber keine Aktivitäten aufweisen. Bei einigen Korporationen – vor allem im Raum Schwanden – werden die Beiträge der Veranlagten durch die Gemeinden übernommen. Das betrifft unter anderem die Hansliruns-, die Guppenruns- und die Niedernbachkorporation. – Es gibt auch nicht (mehr) veranlagte Gewässer. Die Gemeinde kommt dort vollumfänglich für Verbauungsmassnahmen auf. Das ist etwa beim Bächibach, Haslerbach und Leuggelbach sowie an der Linth und am Sernf der Fall. Seit 2000 gibt es zwei Korporationen über ein ganzes Gemeindegebiet: In Matt und in Rüti. – Die fusionierte Gemeinde bemühte sich, diese Ungerechtigkeiten mit vernünftigem Aufwand zu beheben. Heute ist die Gemeinde in den meisten Korporationen als zahlendes Mitglied mit Anlagen beteiligt. In vielen Fällen ist sie aber in der Minderheit und muss auch fragliche Entscheide mitfinanzieren. – In der Kommission war Eintreten unbestritten. Handlungsbedarf wurde erkannt. Man war einhellig der Meinung, dass das Korporationswesen in geeigneter Form aufrechterhalten werden soll. Die Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe über Korporationsbeiträge hat den Vorteil, dass sich auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Liegenschaftseigentümer beteiligen müssen. Die Kommission geht mit der Regierung einig, dass die heutige Situation, in der die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestreiten, unbefriedigend ist. Es muss angestrebt werden, Kosten für die Verhinderung oder

Bewältigung von Schadenereignissen mittels Zweckfinanzierung zu decken. In der Detailberatung hat sich gezeigt, dass Artikel 200 Absatz 1 EG ZGB nicht klar bestimmt, ob ein Gemeindeerlass dafür genügt oder aber wie beantragt eine Änderung des EG ZGB nötig ist. Es wurde diskutiert, ob nicht gewartet werden soll, bis das neue Wasserrecht behandelt wird. Dies, um eine neue Ausgangslage zu verhindern, die mit dem neuen Wasserrecht wieder auf den Kopf gestellt würde. Die Regierung brachte ein, dass eine Terminierung diesbezüglich ungewiss sei und mit dem vorliegenden Antrag das geltende Recht nur soweit nötig ergänzt werde. Die Kommission ist dann auch geschlossen auf die Version der Regierung eingestiegen. Diese schlägt Ablehnung des Memorialsantrags vor. Stattdessen soll Artikel 200 mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden. Dieser stellt den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung, mit dem Grundeigentümer zur Kostentragung herangezogen werden können. Die Kommission hat zudem mehrheitlich entschieden, dass auf den Hinweis der drohenden Gefahr in Absatz 2 verzichtet werden soll. Die Berücksichtigung des Gefahrenmoments würde zu einer jahrelang dauernden Geschichte führen und Tür und Tor für Einsprachen öffnen. Grösse und Wert der Liegenschaften sind hingegen einfach und schnell zu erfassen. Eine möglichst einfache Lösung führt zudem zu hoher Akzeptanz. – Mit diesem Antrag würde das Korporationswesen nicht verändert. Der neue Absatz sieht ausdrücklich ein neues Instrument für die Gemeinden vor. – Die Kommission ist der Meinung, dass möglichst viele funktionierende Korporationen zu belassen seien und diese ihre Eigenständigkeit bewahren sollen. Denn mit einer Übernahme durch eine Gemeinde würden andere bestimmen, wann was gemacht wird und die Beiträge würden nicht mehr explizit für die eigene Runse eingezogen. Mit diesem Antrag hätten die Gemeinden einen grossen Topf für alle Körperschaften. Dies wird manch funktionierende Körperschaft davon abhalten, sich aufzulösen. Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird den Gemeinden gesetzlicher Rückhalt gegeben. – Dank gilt Frau Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti, Departementssekretär Walter Züger und den Mitgliedern der Kommission für die spannende Diskussion.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erklärt, der Regierungsrat könne sich dem Vorschlag der Kommission anschliessen und beantragt entsprechend Zustimmung. – Im Hinblick auf eine allfällige Debatte an der Landsgemeinde und in Anbetracht der diskussionslosen Abwicklung der Vorlage sei betont: Es geht nicht nur um Juristenfutter. Die Bedeutung der Vorlage ist für den Kanton enorm. Sie tangiert die Finanzen der Gemeinden stark. – Das EG ZGB im Kanton Glarus schafft Korporationen, weil es dezentrale Besiedlung gibt. Es erlegt die Wuhrpflcht den Liegenschaftseigentümern, den Direktbetroffenen auf. Diese können Korporationen bilden oder gar dazu gezwungen werden, damit diese Aufgaben am Ende nicht bei den Gemeinden alleine zu liegen kommen. Es ist Sorge zu tragen, dass Eigenverantwortung und Korporationen aufrechterhalten werden. – Dank gilt der Gemeinde Glarus Süd für die Antragstellung. Sie machte auf eine grosse Herausforderung aufmerksam, der sich alle Gemeinden zu stellen haben. Zu danken ist auch, wenn dem Gegenvorschlag der Regierung gefolgt wird. Dieser birgt eine zusätzliche Verbesserung: Er verpflichtet die Gemeinden, Veranlagungen durchzuführen, wenn sie Aufgaben der Korporationen übernehmen. Das schützt die Gemeinden vor dem Druck des Gleichbehandlungsgrundsatzes. – Die Regierung hat vorgeschlagen, nebst Grösse und Wert der Liegenschaft auch das Gefahrenmoment bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Nach intensiver Diskussion hat sich die Kommission dagegen entschieden. Im Sinne einer Übergangslösung kann sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären. Beim neuen Wassergesetz wird nochmals darüber diskutiert werden müssen. Dieses wird voraussichtlich nicht nur die Wasserrechte regeln, sondern auch die damit verbundenen Pflichten.

Das Geschäft unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* will die Sitzung beenden. Traktandum 7, 8 und 9 soll an der Landratssitzung vom 18.12. 2013 behandelt werden.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, stellt einen Ordnungsantrag: Traktandum 7 sei zu behandeln, da Jules Busslinger, Datenschutzbeauftragter für Schwyz, Nid- und Obwalden, extra für diese Sitzung nach Glarus gekommen sei.

Abstimmung: Dem Ordnungsantrag Forrer wird zugestimmt. Traktandum 7 wird behandelt.